S 8 RJ 498/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 498/00
Datum	06.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 718/01
Datum	11.03.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Die am 1939 geborene KlÃ¤gerin ist im Dezember 1984 aus Polen zugezogen. Sie war hier von Juli 1987 bis Juli 1989 als Reinigungsfrau versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Der verbindlich festgestellte Versicherungsverlauf vom 21.07.1997 enthÃ¤lt PflichtbeitrÃ¤ge von 1956 bis Juli 1989. Unterbrechungen finden sich von Juli 1979 bis August 1980, von September 1981 bis April 1982 und von Januar 1985 bis Juli 1987. Ab Juli 1989 war die KlÃ¤gerin bis November 1990 15 Monate lang arbeitslos. AnschlieÃ□end schloss sich bis Mai 1993 Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug an. Von August 1993 bis November 1993 war die KlÃ¤gerin ebenso wie von Februar 1994 bis Mai 1999 ohne Leistungsbezug arbeitslos. Am 17.06.1999 beantragte die KlÃ¤gerin Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres. Diesen Antrag lehnte die Beklagte am 25.06.1999 ab. Zwar habe sie

die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt, aber im maÃgeblichen Zehnjahreszeitraum vom 01.01.1980 bis 31.08.1999 seien statt der erforderlichen acht Jahre (= 96 Kalendermonate) nur 68 Kalendermonate an Versicherungszeiten enthalten. Den Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin damit, sie habe am 25.05.1999 in der Beratungsstelle der Beklagten die Auskunft erhalten, die Rente stehe ihr ab 01.09.1999 ohne Abschlag zu. Sie habe sich darauf verlassen und stehe unter Vertrauensschutz. Sie legte eine Rentenauskunft vom 25.05.1999 vor, auf der handschriftlich vermerkt ist: "14.02.1996 alo -) Vertrauensschutz Altersrente wegen Arbeitslosigkeit 60. Lebensjahr Rentenbeginn 01.09.1999 ohne Abschlag." Die Beklagte wies den Widerspruch am 24.02.2000 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, eine fehlerhafte Beratung sei nicht erfolgt. Selbst wenn dem so wÃ¤re, kÃ¶nne mittels des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein rechtwidriger Zustand geschaffen werden.

Mit ihrer Klage vom 24.03.2000 hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren auf vorgezogene Altersrente gemÃ¤Ã Â§ 38 SGB VI weiter verfolgt. Ein Mitarbeiter der Beklagten habe ihr am 25.05.1999 Altersrente zugesichert; diese Zusicherung sei aufgrund der schriftlichen Fixierung auf der Rentenauskunft vom selben Tag bindend. Wegen des klaren Verwaltungsfehlers stehe ihr ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu. Das Sozialgericht hat die Klage am 06.11.2001 abgewiesen. Der handschriftliche Vermerk vom 25.05.1999 stelle keine Zusicherung dar, da er ohne Unterschrift sei. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch scheide aus, da die fehlende Anwartschaftszeit nicht ersetzt werden kÃ¶nne. Gegen das am 20.11.2001 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 20.12.2001 Berufung eingelegt. Bei jeder Beratung durch die LVA ab 1992 sei ihr versichert worden, dass sie mit 60 Jahren Altersrente bekomme. Sie hat schriftliche AuskÃ¼nfte der LVA vom 25.05.1999, 28.05.1999 und 01.07.1999 vorgelegt, wonach im Versicherungsverlauf keine LÃ¼cken vorhanden seien. Auf diesen AuskÃ¼nften ist aufgedruckt, RechtsansprÃ¼che kÃ¶nnten daraus nicht hergeleitet werden. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, bei richtiger Beratung hÃ¤tte sie eine BeschÃ¤ftigung aufgenommen, um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.11.2001 sowie des Bescheides vom 25.06.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2000 zu verurteilen, ihr aufgrund des Antrags vom 17.06.1999 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres zu gewÃ¤hren.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beklagten beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.11.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Bescheid vom 16.11.1999 hat die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin vom 05.07.1999 auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt. Zwar sei die KlÃ¤gerin seit Antragsstellung erwerbsunfÃ¤hig, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien aber nicht gegeben, da auch unter BerÃ¼cksichtigung der Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ab Juli 1989 keine 36 PflichtbeitrÃ¤ge im FÃ¼nfjahreszeitraum vorhanden seien.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen, der beigezogenen Akten des Arbeitsamts sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.11.2001 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 25.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.02.2000. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Unstreitig sind die Voraussetzungen des gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs.2 SGB VI maÃgebenden Â§ 38 SGB VI in der ab 01.08.1996 bis 31.12.1999 maÃgebenden Fassung nicht erfÃ¼llt. Danach haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben, 2. entweder a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren â¦ oder b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeÃ¼bt haben, 3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeiten sind, verlÃ¤ngert und 4. die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt haben. Die KlÃ¤gerin hat in den letzten zehn Jahren vor dem beantragten Beginn der Rente am 01.09.1999 keinerlei PflichtbeitrÃ¤ge vorzuweisen. Zwar verlÃ¤ngert sich der Zehnjahreszeitraum im Hinblick auf die nahezu durchgehende Zeit der Arbeitslosigkeit ab August 1989 bis 01.01.1980. Wegen der Ã¼ber zweijÃ¤hrigen LÃ¼cke von Januar 1985 bis Juli 1987, in der die KlÃ¤gerin als Hausfrau tÃ¤tig war, werden jedoch auch im erweiterten Zehnjahreszeitraum keine acht Jahre an PflichtbeitrÃ¤gen erreicht. Am Erfordernis von acht Jahren PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente hat auch die GesetzesÃ¤nderung ab 01.01. 2000 nichts verÃ¤ndert. Â§ 237 SGB VI hÃ¤lt an diesem Erfordernis auch fÃ¼r die Zeit Ã¼ber den 31.12.1999 fest.

Die KlÃ¤gerin kann sich nicht darauf berufen, die Bewilligung einer Altersrente ab dem 60. Lebensjahr sei ihr zugesichert worden. Eine von der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt spÃ¤ter zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (Â§ 34 Abs.1 Satz 1 SGB X). Die Anforderung an die Schriftform konkretisiert Â§ 33 Abs.3 SGB X, worin es heiÃt, ein schriftlicher Verwaltungsakt mÃ¼sse die erlassende BehÃ¶rde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des BehÃ¶rdenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Von wem der handschriftliche Vermerk auf der Rentenauskunft vom 25.05. 1999 stammt, ist offen. Selbst wenn er von dem Mitarbeiter der Beklagten, S. , stammen sollte, wie dies die KlÃ¤gerin behauptet, genÃ¼gt der Vermerk keinesfalls dem Schrifterfordernis des Â§ 34 Abs.1 SGB X

i.V.m. Â§ 33 Abs.3 SGB X. Er trÃ¤gt nÃ¤mlich keine Unterschrift. Die Art des Vermerks auf der Rentenauskunft legt zudem eine Beratung nahe, die im Gegensatz zur Zusicherung kein Verwaltungshandeln zusichert, sondern auf die MÃ¶glichkeit bestimmter Verwaltungshandlungen hinweist. Auch aus dem wiederholten Ausdruck "aus dem SB-Dialog", im Versicherungsverlauf seien keine LÃ¼cken vorhanden, kann die KlÃ¤gerin keinen Rentenanspruch ableiten. Die Aussage Ã¼ber eine nicht vorhandene LÃ¼cke steht in keinem Zusammenhang mit einem bestimmten zu erlassenden Verwaltungsakt. Jede dieser AuskÃ¼nfte vom 25.05., 28.05. und 01.07.1999 war zudem mit einem Vorbehalt verbunden. AusdrÃ¼cklich heiÃt es darin, der Inhalt dieser Auskunft sei aus dem aktuellen Kontostand erstellt und diene nur als Bearbeitungs- bzw. Beratungsgrundlage. RechtsansprÃ¼che kÃ¶nnten daraus nicht hergeleitet werden. Am 25.05.1999 ist der KlÃ¤gerin auch nicht bereits vorgezogene Altersrente bewilligt worden. Zwar kann ein Verwaltungsakt auch mÃ¼ndlich erlassen werden (Â§ 33 Abs.2 Satz 1 SGB X), die KlÃ¤gerin trÃ¤gt jedoch selbst vor, an diesem Tag tatsÃ¤chlich nur eine Auskunft erhalten zu haben. Die Antragstellung ist auch erst am 17.06.1999 erfolgt. Zudem ist im Sozialversicherungsrecht der schriftliche Verwaltungsakt die Regel; ein Bediensteter der LVA wird kaum jemals mÃ¼ndlich einen Regelungswillen mit der Tragweite einer Altersrentenbewilligung bekunden.

Zutreffend hat das Sozialgericht auch einen sozialrechtlichen Herstellunganspruch verneint. Dabei kann als wahr unterstellt werden, die KlÃ¤gerin habe tatsÃ¤chlich am 25.05.1999 die falsche Auskunft erhalten, ihr stehe ab 01.09.1999 Altersrente zu. Voraussetzung des sozialrechtlichen Herstellunganspruchs ist neben der Pflichtverletzung eines LeistungstrÃ¤gers der dadurch herbeigefÃ¼hrte Eintritt eines Schadens in Form des Ausbleibens von Vorteilen, die an sich im Sozialrecht vorgesehen sind. Zwischen der unterstellten fehlerhaften Auskunft und der Ablehnung des Altersrentenanspruchs besteht jedoch keinerlei Zusammenhang. Zum Zeitpunkt der Beratung am 25.05.1999 waren die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Altersrentenanspruchs zum 01.09.1999 nicht mehr erfÃ¼llbar. Mittels des Herstellungsanspruchs kann grundsÃ¤tzlich nur die ErfÃ¼llung des infolge des Verwaltungsfehlers beeintrÃ¤chtigten oder gefÃ¤hrdeten, originÃ¤ren Hauptanspruchs verlangt werden (Seewald in Kassler Kommentar, Vorbemerkungen vor Â§Â§ 38 bis 47 Rz.44 m.w.N.). Durch die falsche Auskunft hat sich der originÃ¤re Hauptanspruch in keiner Weise verÃ¤ndert. Ziel des Herstellungsanspruchs ist die Vornahme einer Amtshandlung zur HerbeifÃ¼hrung derjenigen Rechtsfolge, die eingetreten wÃ¤re, wenn sich der LeistungstrÃ¤ger rechtmÃ¤Ãig verhalten hÃ¤tte. WÃ¤re die Auskunft am 25.05.1999 zutreffend gewesen, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin wohl gar keinen Antrag auf Altersrente gestellt. Jedenfalls stÃ¼nde ihr auch dann keinerlei Rentenanspruch zu. Die KlÃ¤gerin begehrt keinen Ausgleich eines sozialrechtlichen Schadens, sondern einen Ausgleich fÃ¼r ihre enttÃ¤uschten Erwartungen. WÃ¼rde die Beklagte den von ihr erwarteten Zustand herbeifÃ¼hren, wÃ¼rde sie dem Grundsatz der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung zuwider handeln (Art.20 Abs.3 Grundgesetz). FÃ¼r die Anwendung des Rechtsinstituts des Herstellungsanspruchs bleibt dann kein Raum, wenn ein Nachteilsausgleich auf ein gesetzwidriges Handeln des LeistungstrÃ¤gers hinauslaufen wÃ¼rde. Das Prinzip der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung lÃ¤sst es nicht zu, dass die Verwaltung gesetzwidrig handelt, selbst

wenn sie zuvor eine falsche Auskunft oder Beratung erteilt hat (BSGE vom 25.01.1994 in SozR 3-4100 Â§ 249e Nr.4 m.w.N.). DemgemÃ¤Ã lÃ¤sst sich mit Hilfe des Herstellungsanspruchs ein Fehlverhalten des LeistungstrÃ¤gers nur insoweit berichtigen, als die Korrektur mit dem jeweiligen Gesetzeszweck in Einklang steht. Das kann bei verspÃ¤teter Antragstellung, verspÃ¤teter Beitragsentrichtung oder verspÃ¤teter Vorlage von Unterlagen der Fall sein, wenn die VerspÃ¤tung auf einem pflichtwidrigen Verhalten des LeistungstrÃ¤gers beruht. Das Ausscheiden der KlÃ¤gerin aus einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung Mitte 1989 bzw. die Nichtaufnahme einer solchen BeschÃ¤ftigung bis Mitte 1987 oder auch spÃ¤ter ist eine Begebenheit tatsÃ¤chlicher Art, die nicht der Gestaltung durch Verwaltungshandeln der Beklagten zugÃ¤ngig ist. Sie kann nicht im Wege der Fiktion ungeschehen gemacht werden.

Sollte ein Bediensteter der Beklagten die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich falsch beraten haben, und wÃ¤re diese Pflichtverletzung dafÃ¼r ursÃ¤chlich, dass die KlÃ¤gerin keine Altersrente beanspruchen kann, kommt ein Amtshaftungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 839 BGB in Betracht, der auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen ist (Art.34 S.3 GG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024